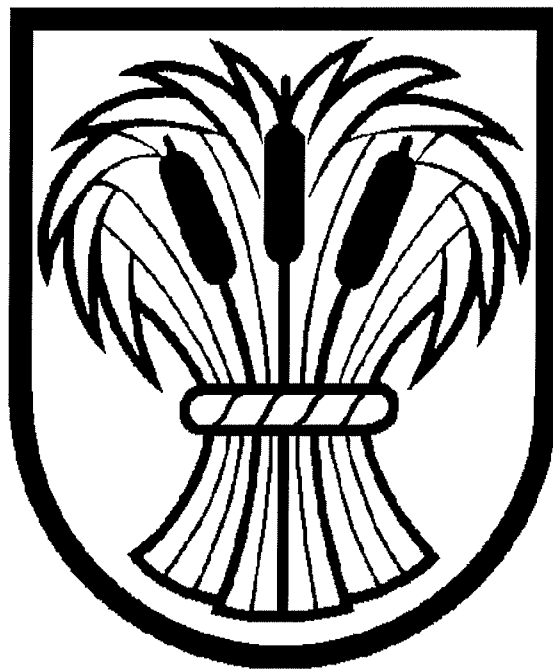


Einwohnergemeinde Worben



Verordnung

Familienergänzende Betreuungsangebote

3. März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen		
Gegenstand	Art. 1	4
Zweck	Art. 2	4
Zuständigkeiten	Art. 3	5
Aufgaben	Art. 4	5
II. Leistungsangebot		
Leistungsangebot	Art. 5	5
III. Tagesschule		
Angebot	Art. 6	5
Bereitstellung	Art. 7	6
Ausserkommunale Schüler	Art. 8	6
Leitung	Art. 9	6
Neuanstellungen	Art. 10	6
Schlüsselverwaltung	Art. 11	6
Anmeldung	Art. 12	6
Abmeldung	Art. 13	6
Ausschluss	Art. 14	7
Gebühren Erziehungsberechtigte	Art. 15	7
Mahlzeitengebühren	Art. 16	7
Versicherung	Art. 17	7
Wegverantwortung	Art. 18	8
Abwesenheiten	Art. 19	8
Konferenz der Betreuungspersonen	Art. 20	8
Zusammenarbeit Erziehungsberechtigte	Art. 21	8
Räumlichkeiten	Art. 22	9
Grundreinigung	Art. 23	9
Miete	Art. 24	9
IV. Spielgruppe		
Angebot	Art. 25	9
Anzahl Kinder	Art. 26	10
Betreuungsschlüssel	Art. 27	10
Eingewöhnung	Art. 28	10
Bereitstellung	Art. 29	10
Zugänglichkeit	Art. 30	10
Leitung	Art. 31	10
Neuanstellungen	Art. 32	10
Schlüsselverwaltung	Art. 33	11
Anmeldung	Art. 34	11

Abmeldung	Art. 35	11
Ausschluss	Art. 36	11
Gebühren Erziehungsberechtigte	Art. 37	11
Versicherung	Art. 38	12
Abwesenheiten	Art. 39	12
Konferenz der Betreuungspersonen	Art. 40	12
Zusammenarbeit Erziehungsberechtigte	Art. 41	12
Räumlichkeiten	Art. 42	12
Grundreinigung	Art. 43	13
Miete	Art. 44	13
V. Sonstiges		
Finanzierung	Art. 45	13
Berichterstattung	Art. 46	13
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Pädagogisches Konzept	Art. 47	13
Betriebskonzept	Art. 48	13
Anhang I	Art. 49	13
Übergangsbestimmungen	Art. 50	14
Inkrafttreten	Art. 51	14
Anhang I		
Gebühren Spielgruppe		15

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Familienergänzende Betreuungsangebote

Der Gemeinderat erlässt nachfolgend Verordnung gestützt auf:

- Art. 11 Abs. 11, Art. 78 ff und Art. 79 ff des Organisationsreglements vom 2025
- des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- der Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
- die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021

Die Verordnung über familienergänzende Betreuungsangebote beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt:

- a) das Leistungsangebot der Gemeinde,
- b) die Organisation und die Zuständigkeiten,
- c) das Personal,
- d) die Räumlichkeiten,
- e) An-, Abmeldung und Ausschluss von Kindern
- f) die Finanzierung und Versicherung,
- g) die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).

Zweck

Art. 2 Die familienergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Worben bietet den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder tagsüber durch ausgebildetes Personal professionell betreuen zu lassen.

Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständig für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung der familienergänzenden Betreuungsangebote sind die Leitung Familienergänzende Angebote und die Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben.

Aufgaben

Art. 4 Der Leitung Familienergänzende Angebote obliegt die Aufsicht über die betriebliche und pädagogische Führung der Tagesschule und Spielgruppe. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Schnittstellen zur Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben und der Gemeindeverwaltung Worben werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

II. Leistungsangebot

Leistungsangebot

Art. 5 Die Gemeinde Worben betreibt:

- a) eine Tagesschule gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV)
- b) eine Spielgruppe

Weitere, auf privater Basis bestehende Angebote sind:

- c) KiTa Happy Worben
- d) Verein Kids-Sport

III. Tagesschule

Angebot

Art. 6 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Worben besuchen. An allgemeinen Feiertagen, während der Schulferien, sowie am Freitag nach Auffahrt ist die Tagesschule geschlossen. Zudem ist die Tagesschule an zwei Tagen pro Schuljahr für interne Weiterbildung ganztägig geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Das Tagesschulangebot wird an 5 Tagen die Woche angeboten, ungeachtet der Anzahl angemeldeter Kinder.

Bereitstellung	<p>Art. 7 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.</p>
Ausserkommunale Schüler	<p>Art. 8 ¹ Nimmt die Schule Worben ausserkommunale Schüler auf, steht ihnen das Angebot der Tagesschule vollumfänglich zur Verfügung.</p> <p>² Bezüglich Zugänglichkeit und Gebühren werden diese den Kindern aus Worben gleichgestellt.</p>
Leitung	<p>Art. 9 ¹ Die Tagesschulleitung ist der Leitung Familienergänzende Angebote unterstellt.</p> <p>² Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.</p> <p>³ Die Aufgaben der Tagesschulleitung sind im Pflichtenheft definiert.</p>
Neuanstellungen	<p>Art. 10 ¹ Bei der Neuanstellung von Tagesschulpersonal und/oder der Tagesschulleitung muss die Verwaltung einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangen.</p> <p>² Die Tagesschule verfügt über einen verbindlichen Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder. Alle Mitarbeitenden kennen diesen Kodex und verpflichten sich zu dessen Einhaltung.</p>
Schlüsselverwaltung	<p>Art. 11 Die Schlüsselabgabe an das Personal der Tagesschule erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung Worben. Das Personal ist verpflichtet, die Schlüssel am letzten Arbeitstag abzugeben.</p>
Anmeldung	<p>Art. 12 ¹ Schüler können für einzelne oder mehrere Betreuungseinheiten angemeldet werden. Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt für das ganze Schuljahr und ist verbindlich.</p> <p>² Neueintritte sowie nachträgliche Anmeldungen für ein Tagesschulmodul werden durch die Tagesschulleitung geprüft. Die Aufnahmefrist wird durch die Leitung familienergänzende Angebote festgelegt.</p> <p>³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p>
Abmeldung	<p>Art. 13 ¹ Eine Abmeldung von einzelnen Modulen ist nur in begründeten Fällen per Ende des ersten Semesters, das heisst per 31. Januar, via KiBon möglich. Die Abmeldung hat bis Ende Dezember zu erfolgen.</p>

² Einer ausserterminlichen Abmeldung in der Tagesschule aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs ist mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats zuzustimmen,

- bei einer schweren und langfristigen Erkrankung des Kindes, welches die Tagesschule besucht, oder eines Erziehungsberechtigten.
- bei unverschuldetem Arbeitsplatzverlust der Erziehungsberechtigten.
- bei einer Trennung der Erziehungsberechtigten, die zu einer komplexen Familiensituation oder/und zu KESB-Massnahmen führt.

Ausschluss

Art. 14 ¹ Die Leitung Familienergänzende Angebote kann beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei unakzeptablem Verhalten von Kindern und Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten, Kinder von der Tagesschule vorübergehend oder ganz ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Gebühren für die Betreuung nicht bezahlt, kann den Erziehungsberechtigten im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Leitung Familienergänzende Angebote.

Gebühren
Erziehungsberechtigte

Art. 15 ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Erziehungsberechtigten oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung via Ki-Bon eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

³ Die Gebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Art. 16 ¹ Das Mittagessen kostet 9.00 Franken, die Zwischenmahlzeit Fr. 1.00 und das Morgenessen Fr. 0.50 je Kind und Mahlzeit.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Art. 17 ¹ Die Erziehungsberechtigten müssen für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Wegverantwortung

Art. 18 ¹ Die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

² Die Erziehungsberechtigten teilen den Betreuenden mit, wenn das Kind nicht in die Schule (sondern nach Hause) geschickt werden soll oder abgeholt wird.

³ Falls ein Kind nicht planmässig in der Tagesschule erscheint, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Die Erziehungsberechtigten sind für eine allfällige Aktualisierung der Telefonnummer für Notfälle verantwortlich.

⁴ Die Tagesschulleitung übernimmt für die Kindergartenkinder die Verantwortung für den Schulweg zwischen Tagesschule und Kindergarten.

Abwesenheiten

Art. 19 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Betreuungsgebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Gebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzteugnisses erlassen.

³ Für schulische Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) werden den Erziehungsberechtigten pro voll besuchtem Tagesschuljahr die Gebühren zweier Wochen erlassen. Bei kürzerem Besuch der Tagesschule reduziert sich der Betrag.

⁴ Würden im Einzelfall durch diese vereinfachte Abrechnung zu viele Module in Rechnung gestellt, so wird den Erziehungsberechtigten auf schriftlichen Antrag der zu viel berechnete Betrag zurückerstattet werden.

Konferenz der
Betreuungspersonen

Art. 20 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung und die Leitung Familienergänzende Angebote kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Spielgruppe, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung

Zusammenarbeit
Erziehungsberechtigten

Art. 21 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

Räumlichkeiten

Art. 22 ¹ Die Tagesschule befindet sich auf dem Areal der Schulanlage Worben. Die Anforderungen der Räumlichkeiten richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Tagesschule kann bei Bedarf neben ihren eigenen Räumen auch die übrigen Räume der Schule, nach Absprache mit der Schulleitung, mitbenutzen.

³ Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben.

Grundreinigung

Art. 23 Es findet jährlich durch das Team Gemeindebetriebe eine Grundreinigung der Tagesschule statt. Dies in Absprache mit der Leitung Familienergänzenden Angebote.

Miete

Art. 24 Die Finanzverwaltung Worben verrechnet im Sinne der Kostenwahrheit intern einen jährlichen Betrag zu Lasten der Benutzenden.

IV. Spielgruppe

Angebot

Art. 25 ¹ Sofern für mindestens 6 Kinder pro Modul eine verbindliche Anmeldung vorliegt, werden folgende Module angeboten:

- a) Modul 1: 2.5 Stunden
- b) Modul 2: 2.5 Stunden mit DAZ

Das Modul 1 wird zweimal pro Woche angeboten. Das Modul 2 wird einmal pro Woche angeboten. Eine Erweiterung der Module ist möglich, sofern die Auslastung einen höheren Bedarf zeigt. Die Module können einzeln gebucht werden.

² Die Durchführungstage der Module werden durch die Leitung Familienergänzende Betreuungsangebote festgelegt.

³ Die Module Spielgruppe werden während 38 Schulwochen angeboten.

⁴ An allgemeinen Feiertagen, während der Ferien der Schule Worben, sowie am Freitag nach Auffahrt ist die Spielgruppe geschlossen. In der ersten Woche nach den Sommerferien bleibt die Spielgruppe noch geschlossen. Zudem findet an zwei Tagen pro Schuljahr interne Weiterbildung statt; an diesen Tagen findet keine Spielgruppe statt.

⁵ Über Ausnahmeregelungen bezüglich der Mindest- oder Maximalbelegung entscheidet die Leitung Familienergänzende Angebote.

Anzahl Kinder	Art. 26 Mindestens 6 Kinder, höchstens 12 Kinder pro Modul sind zugelassen.
Betreuungsschlüssel	<p>Art. 27 ¹ Bis 6 Kinder erfolgt die Betreuung durch eine Betreuungsperson. Es besteht die Möglichkeit, die Betreuung mit einer Assistenzperson zu ergänzen.</p> <p>² Ab 7 Kindern arbeiten eine Betreuungsperson und eine Assistenzperson mit den Kindern.</p> <p>³ Die Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben genehmigt auf Antrag abweichende Betreuungsschlüssel.</p>
Eingewöhnung	<p>Art. 28 ¹ Der erste Monat gilt als Kennenlernphase. Die Eingewöhnung erfolgt strukturiert, schrittweise und in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes und wird von der Gruppenleitung der Spielgruppe gesteuert.</p> <p>² Sollte sich während dieser Phase zeigen, dass sich das Kind trotz angepasster Unterstützung nicht wohlfühlt und keine stabile Eingewöhnung möglich ist, kann der Vertrag sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Gesamtleitung beendet werden.</p>
Bereitstellung	Art. 29 Das Spielgruppenangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
Zugänglichkeit	<p>Art. 30 ¹ Das Spielgruppenangebot ist allen Kindern, die in der Gemeinde Worben den gesetzlichen Wohnsitz haben, zugänglich.</p> <p>² Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.</p> <p>³ Kinder aus Worben haben Vorrang.</p>
Leitung	<p>Art. 31 ¹ Die Gruppenleitung der Spielgruppe ist der Leitung Familienergänzende Angebote unterstellt.</p> <p>² Die Gruppenleitung der Spielgruppe verfügt über das Zertifikat Basis Spielgruppenpädagogik und den Zertifikatslehrgang Sprache und Integration.</p> <p>³ Die Aufgaben der Gruppenleitung der Spielgruppe sind im Pflichtenheft definiert.</p>
Neuanstellungen	Art. 32 ¹ Bei der Neuanstellung von Spielgruppenpersonal muss die Verwaltung einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangen.

² Die Spielgruppe verfügt über einen verbindlichen Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder. Alle Mitarbeitenden kennen diesen Kodex und verpflichten sich zu dessen Einhaltung.

Schlüsselverwaltung

Art. 33 Die Schlüsselabgabe an das Spielgruppenpersonal erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung. Das Personal ist verpflichtet, die Schlüssel am letzten Arbeitstag abzugeben.

Anmeldung

Art. 34 ¹ Die definitive Anmeldung erfolgt bis Ende April via KiBon für das folgende Schuljahr.

² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin mit einer Anmeldefrist von zwei Monaten berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Art. 35 Einer ausserterminlichen Abmeldung der Spielgruppe aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs ist mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats zuzustimmen,

- bei einer schweren und langfristigen Erkrankung des Kindes, welches die Tagesschule besucht, oder eines Erziehungsberechtigten.
- bei unverschuldetem Arbeitsplatzverlust der Erziehungsberechtigten.
- bei einer Trennung der Erziehungsberechtigten, die zu einer komplexen Familiensituation oder/und zu KESB-Massnahmen führt.

Ausschluss

Art. 36 ¹ Die Leitung Familienergänzende Angebote kann beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei unakzeptablem Verhalten von Kindern und Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten, Kinder von den Modulen der Spielgruppe vorübergehend oder ganz ausschliessen.

² Werden die Gebühren für die Betreuung nicht bezahlt, kann den Erziehungsberechtigten im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Spielgruppe verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Leitung Familienergänzende Angebote.

Gebühren
Erziehungsberechtigten

Art. 37 ¹ Die Gebühren werden bei der Spielgruppe gemäss Tarif im Anhang I berechnet.

² Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

³ Beim Besuch von mindestens zwei Spielgruppenmodulen pro Woche wird eine Reduktion von 10 % auf den Gebühren gewährt.

⁴ Die Gebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung Worben.

Versicherung

Art. 38 ¹ Die Erziehungsberechtigten müssen für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Gruppenleitung der Spielgruppe, Betreuungs- und Assistenzpersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Art. 39 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Gebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

Konferenz der
Betreuungspersonen

Art. 40 ¹ Die Konferenz besteht aus allen Betreuungs- und Assistenzpersonen, die in der Spielgruppe arbeiten. Sie wird von der Leitung Familienergänzende Angebote geführt.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Spielgruppe
- b Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Tagesschule, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Spielgruppe
- e Fachliche Weiterbildung

Zusammenarbeit
Erziehungsberechtigte

Art. 41 Die Spielgruppe pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

Räumlichkeiten

Art. 42 ¹ Die Spielgruppe befindet sich auf dem Areal der Schulanlage Worben.

² Die Spielgruppe kann bei Bedarf neben ihren eigenen Räumen auch die übrigen Räume der Schule, nach Absprache mit der Schulleitung, mitbenutzen.

³ Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben.

Grundreinigung

Art. 43 Es findet jährlich durch das Team Gemeindebetriebe eine Grundreinigung der Spielgruppe statt. Dies in Absprache mit der Leitung Familienergänzenden Angebote.

Miete

Art. 44 Die Finanzverwaltung Worben verrechnet im Sinne der Kostenwahrheit intern einen jährlichen Betrag zu Lasten der Benutzenden.

V. Sonstiges

Finanzierung

Art. 45 Die familienergänzenden Betreuungsangebote werden finanziert durch:

- a) Beiträge der Erziehungsberechtigten
- b) Spenden und Zuwendungen Dritter
- c) Subsidiär durch die Gemeinde Worben

Berichterstattung

Art. 46 Die Leitung Familienergänzende Angebote erstattet der Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben mindestens einmal jährlich Bericht über die aktuelle Situation der Kinder, des Betriebs und des Personals.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Pädagogisches Konzept

Art. 47 Die Tagesschule und die Spielgruppe verfügen über je ein pädagogisches Konzept. Dieses ergänzt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

Betriebskonzept

Art. 48 Die Tagesschule und die Spielgruppe verfügen über je ein Betriebskonzept. Dieses ergänzt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

Anhang I

Art. 49 Der Anhang I ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Übergangsbestimmungen

Art. 50 Die Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission Worben tritt erstmals am 1. Januar 2027 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Schulkommission Worben für die Tagesschule und die Sozialhilfekommision Worben für die Spielgruppe zuständig.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Diese Verordnung mit Anhang I tritt rückwirkend auf den 1. März 2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Tagesschulverordnung 2024 auf.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Worben an der Sitzung vom 3. März 2026 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Die Präsidentin:



Manuela Kocher Hirt

Die Sekretärin:



Tamara Hug

* * *

Auflagezeugnis

Die Co-Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (Stand 01.01.2026) im Amtsanzeiger Aarberg vom 13. März 2026 (Nr. 11) und 20. März 2026 (Nr. 12) publiziert.

Worben, 3. März 2026

Die Co-Gemeindeschreiberin:



Tamara Hug

ANHANG I

Gebühren Spielgruppe Worben

Die Gebühren werden nach Art. 79 Abs. 5 des Organisationsreglements vom Jahr 2025 erhoben und sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

- **Unselbstständig Erwerbende:** Jahresnettoeinkommen gemäss Lohnausweis oder Steuererklärung von beiden Erziehungsberechtigten plus Ersatzeinkommen (Renten, Unterhaltsbeiträge), plus weitere Einkommensbestandteile, abzüglich geleisteter Unterhaltszahlungen, plus 5 % des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden = Nettovermögen).
- **Selbstständig Erwerbende:** Geschäftsgewinn (Durchschnitt der letzten drei Jahre) plus Ersatzeinkommen (Renten, Unterhaltsbeiträge), plus weitere Einkommensbestandteile, abzüglich geleisteter Unterhaltszahlungen, plus 5 % des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden = Nettovermögen).

Einkünfte und Vermögen pro Jahr	Tarif pro h	Gebühr pro Spielgruppenmodul	Gebühr pro Spielgruppenmodul bei Reduktion um 10 % *
pro Jahr		Spielgruppe 2.5 Stunden	Spielgruppe 2.5 Stunden
37'000.00	7.00	17.50	15.75
42'000.00	7.00	17.50	15.75
47'000.00	7.00	17.50	15.75
52'000.00	7.00	17.50	15.75
57'000.00	7.50	18.75	16.90
62'000.00	7.50	18.75	16.90
67'000.00	7.50	18.75	16.90
72'000.00	7.50	18.75	16.90
77'000.00	8.00	20.00	18.00
82'000.00	8.00	20.00	18.00
87'000.00	8.00	20.00	18.00
92'000.00	8.00	20.00	18.00
97'000.00	8.50	21.25	19.15
102'000.00	8.50	21.25	19.15
107'000.00	8.50	21.25	19.15
112'000.00	8.50	21.25	19.15
117'000.00	9.00	22.50	20.25
122'000.00	9.00	22.50	20.25
127'000.00	9.00	22.50	20.25
Ab 132'000.00	10.00	25.00	22.50

* beim Besuch von min. zwei Modulen pro Woche erfolgt eine Reduktion um 10 %

Auswärtige Kinder: Die Gebühren für auswärtige Kinder werden nach Art. 79 Abs. 6 des Organisationsreglements vom Jahr 2025 erhoben und betragen Fr. 100.00 pro Monat bei einem Besuch/Woche. Reduktion des Gesamtbetrages um 10 % bei mehreren Besuchen/Woche.

Berechnungsbeispiel:			
Einkünfte und Vermögen der Erziehungsberechtigten pro Jahr	Fr.		77'000
Das Kind besucht pro Woche 1 Spielgruppenmodul (Dauer 2.5 h)	Fr.		20.00
Kosten pro Jahr (38 Wochen)	Fr.		760.00